



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Dezember 1987	Nr. 56
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über die Bestimmung der Ortsmittelpunkte und Bekanntmachung der Nahzonen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saarlouis. Vom 1. Dezember 1987	1321
Verordnung zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles im Gebiet der Stadt Bexbach. Vom 12. November 1987	1360
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Erster Nachtrag zur Satzung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen. Vom 12. Dezember 1975	1363
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Frankfurt, Herrn Yves Vercauteren. Vom 23. November 1987	1364
Bekanntmachung betreffend die Erteilung der vorläufigen Zulassung als Generalkonsul an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Tunesien in Düsseldorf, Herrn Mustapha El Almi. Vom 23. November 1987	1364
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

325 **Verordnung**
über die Bestimmung der Ortsmittelpunkte und Bekanntmachung der Nahzonen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz für die Städte und Gemeinden des Landkreises Saarlouis

Vom 1. Dezember 1987

Gemäß § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 697) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (Bundesgesetzblatt I S. 256) und der Verordnung der Regierung des Saarlandes über die Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 14. April 1977 (Amtsbl. Nr. 16 S. 354 vom 25. April 1977) gebe ich hiermit nach Maßgabe der GüKVwV vom 3. Dezember 1986 (BANz. Nr. 234a vom 17. Dezember 1986) die Neufassung der Nahzone der Städte und Gemeinden des Landkreises Saarlouis öffentlich bekannt.

§ 1

Beschreibung der Nahzone der Städte Saarlouis, Dillingen, Lebach sowie der Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Nalbach, Schmelz, Saarwellingen, Schwalbach, Ensdorf, Bous, Wadgassen, Überherrn und Wallerfangen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

§ 3

Am gleichen Tage treten die Nahzonenbeschreibungen vom 1. Januar 1978 für die Gemeinden meines Landkreises außer Kraft.

Saarlouis, den 1. Dezember 1987

Der Landrat

Dr. Winter

N A H Z O N E N B E S C H R E I B U N G

W a l l e r f a n g e n
im Landkreis/kreisfr. Stadt: Kreis Saarlouis

Stand: 26. 8.87
Seite: 3

Die Auflistung der Randgemeinden, die innerhalb oder außerhalb der Nahzone liegen, beginnt im Norden und verläuft im Uhrzeigersinn

Landkreis/Stadt	i n n e r h a l b Stadt/Gemeinde	a u ß e r h a l b Stadt/Gemeinde
	Oberbillig Wasserliesch Langsur Igel Konz Trierweiler	Ralingen
Stadt Trier	Trier	Aach Newel

316 **Verordnung**
zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles
im Gebiet der Stadt Bexbach

Vom 12. November 1987

Auf Grund der §§ 21 und 33 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. d. Saarl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1987 (Amtsbl. d. Saarl., S. 569), verordnet der Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es trägt die Bezeichnung Geschützter Landschaftsbestandteil „Im Bösbrüchel“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,01 ha. Er umfaßt nach dem Stand vom 1. Oktober 1986 in der Stadt Bexbach, Gemarkung Bexbach, Gewanne „Im Bösbrüchel“, die Parzellen Nr. 1977/2, 1977/3 sowie Teile der Parzellen Nr. 1964/3, 1966/1 und 1976/6.

(2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in dem anliegenden Kartenausschnitt der topographischen Karte TKV 10 im Maßstab: 1 : 10 000 sowie in einer Katasterkarte im Maßstab 1 : 1 000 in grüner Farbe dargestellt. Die Verordnung mit beiden Karten wird beim Landrat in Homburg — Untere Naturschutzbehörde — verwahrt. Die Verordnung und die Karten können bei den

genannten Dienststellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines vernähten Geländeinschnittes mit einem kleinflächigen Mosaik von standorttypischen Lebensgemeinschaften. Als Lebensraum von zahlreichen Pflanzen und Tieren erfüllt er eine wichtige Funktion im ökologischen Gefüge dieser Landschaft.

§ 4

Verbote

(1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
3. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Anpflanzungen mit standortfremden nicht einheimischen Holzarten vorzunehmen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder

die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;

6. die Verwendung von Düngemitteln Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln;
7. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;
8. Oberflächen- und Grundwasser abzuleiten;
9. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen; oder den geschützten Landschaftsteil auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 5

Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang. § 4 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt;
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke;
3. für Schutz und Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

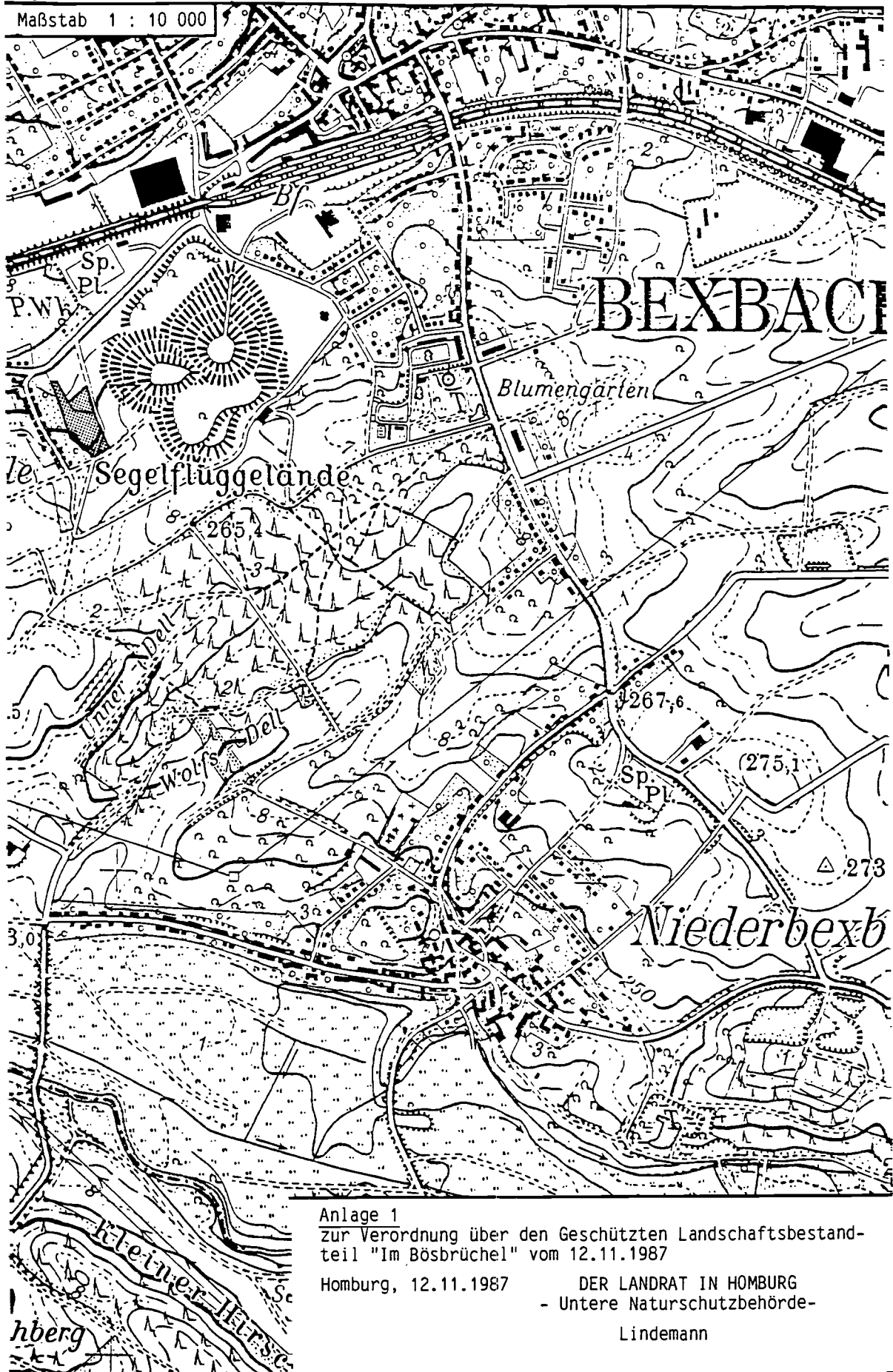
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Homburg, den 12. November 1987

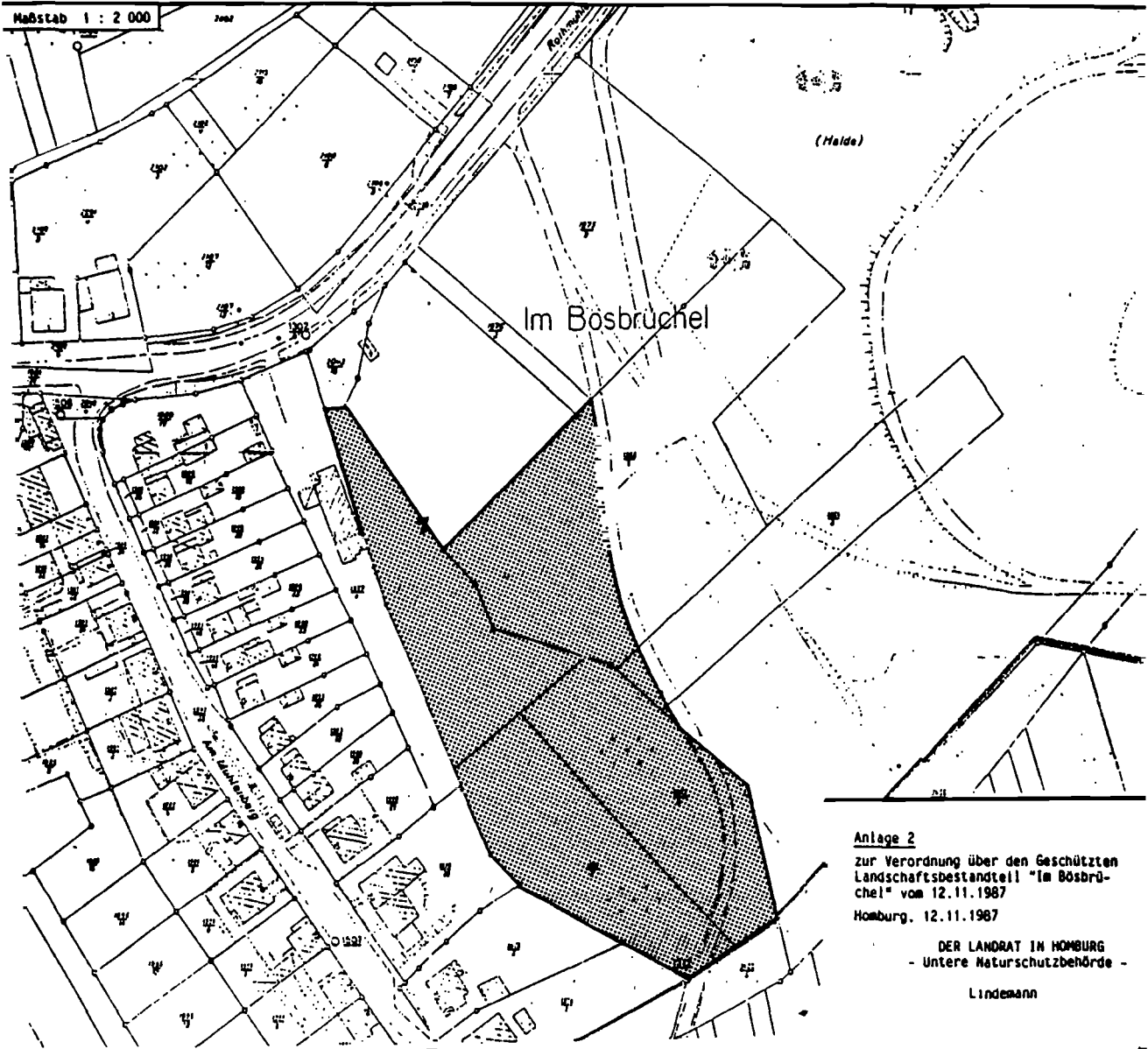
Der Landrat in Homburg
— Untere Naturschutzbehörde —

Lindemann



Anlage 1
zur Verordnung über den Geschützten Landschaftsbestand-
teil "Im Bösbrüchel" vom 12.11.1987

Homburg, 12.11.1987 DER LANDRAT IN HOMBURG
- Untere Naturschutzbehörde-
Lindemann



II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

315 **Erster Nachtrag**
zur Satzung des Wasserleitungszweckverbandes
„Gau-Süd“, Wallerfangen,
Vom 12. Dezember 1975

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 28. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490) und des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), der EigVO Saar vom 1. Juni 1987 (Amtsbl. S. 761) und des § 11 der Satzung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“ in der gültigen Fassung vom 12. Dezember 1975 wird für den vorgenannten Zweckverband folgender erster Nachtrag zur Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, erlassen.

§ 1

In § 3 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Der Wasserleitungszweckverband kann Großabnehmer außerhalb des Verbandsgebietes mit Wasser beliefern.

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft